



Beschlussvorlage

BV0098/2015

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		26.11.2015
Hauptausschuss		02.12.2015
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2015

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **ST/Feuerwehr**

**Betreff: Beschluss der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die „Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf“.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Grundlage bildet das Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004.

§ 45 Abs. 1 dieses Gesetzes regelt, dass derjenige, der einen der Tatbestände der Nr. 1 bis 8 erfüllt, verpflichtet ist, dem Aufgabenträger die durch den Einsatz entstandenen Kosten zu ersetzen. Welche Kosten hiervon erfasst werden, regelt das Gesetz nicht ausdrücklich, so dass der Kostenbegriff der Auslegung bedarf und in Anlehnung des § 6 Abs. 2 KAGBbg gesehen wird. Nach der Rechtsprechung (vergl. OVG NRW, Urteil vom 13.10.1994, Az. 9 A 780/93; VG Neustadt vom 25.06.2004, 7 K 3613/03.NW) wird bei dem Kostenersatz des § 45 davon ausgegangen, dass zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden ist, und zwar zwischen solchen Kosten, die die Folge konkreter Einsätze sind (Betriebskosten) und solchen Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten).

Bei der Ermittlung dieser beiden Kostenarten kann die Gemeinde die Kosten durch Pauschalbeträge festlegen, deren Höhe in etwa den tatsächlichen Kosten entsprechen muss.

Die Stadt Hennigsdorf folgt dem Urteil vom 09.02.2012 (VG 6 K 324/11, S. 6 UA), welches darauf abhebt, dass die Vorhaltekosten nicht auf die Jahreseinsatzstunden umgelegt werden können, sondern nach dem Verhältnis der einzelnen Einsatzstunde zu den Jahresstunden umgelegt werden müssen.

Allerdings wird aufgrund rechtlicher Veränderungen der Kostenersatz je Minute ausgewiesen, da eine minutengenaue Abrechnung der kostenpflichtigen Leistung gefordert wird.

Die der Kalkulation zu Grunde gelegten Kosten und Einsatzstunden sind mit Ausnahme der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen (Werte 2015) Durchschnittswerte der Jahre 2011 bis 2013. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Zuschüsse als Abzugskapital behandelt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Es wird mit einem Zinssatz von 4,5 % gerechnet.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☐ Erträge (E) ☐ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2015	2016	2017	2018
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2015	2016	2017	2018

Deckung: ☒ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| ☐ Mehreinzahlungen | ☐ Mindereinzahlungen |
| ☐ Mehrerträge | ☐ Mindererträge |
| ☐ Mehrauszahlungen | ☐ Minderauszahlungen |
| ☐ Mehraufwendungen | ☐ Minderaufwendungen |

Anlagen:

1. Synopse
zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf mit Anlage (Kostenersatz)
2. Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf mit Anlage (Kostenersatz)

Hennigsdorf, 10.11.2015

Bürgermeister